

Volksgesetzgebung zu einem echten und fairen Mitwirkungsrecht weiterentwickeln

Von Lisa Becker, Spitzenkandidatin von Bündnis 90/Die Grünen Saar

Eine starke Demokratie lebt von der Akzeptanz und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Die Menschen wollen sich einmischen – nicht nur am Wahntag, sondern auch dazwischen. Die Elemente der direkten Demokratie bei der Landesgesetzgebung müssen daher zu einem echten und fairen Mitwirkungsrecht für alle weiterentwickelt werden. Zudem ist es infolge der Corona-Krise an der Zeit, das Zulassungs- und Unterstützungsverfahren zu digitalisieren.

Mit der im Jahr 1979 eingeführten und lediglich 2013 modifizierten Regelungen zur Volksgesetzgebung sollte ein echtes plebiszitäres Konzept in die Verfassung des Saarlandes aufgenommen werden. Dies ist nachweislich bis zum heutigen Tag jedoch nicht ausreichend gelungen: Bisher gab es lediglich sieben Anträge für ein Volksbegehren, von denen nur zwei überhaupt zur Durchführung gelangten. Erfolgreich davon war jedoch bisher kein einziges Volksbegehren, so dass es folglich auch zu keinem Volksentscheid kommen konnte.

Andere Bundesländer, beispielsweise Bayern und Berlin, führten bereits viel mehr Volksbegehren erfolgreich durch. Wir wollen die Elemente der direkten Demokratie auch im Saarland zu einem echten und fairen Mitwirkungsrecht für die Menschen machen. Die Landesverfassung und das Volksabstimmungsgesetz müssen entsprechend novelliert werden.

Forderungen für mehr Volksgesetzgebung im Saarland

1. Eintragungs- und Abstimmungsalter senken

Die Unterstützungs- und Stimmberechtigten müssen bislang das 18. Lebensjahr vollendet haben. Politische Entscheidungen betreffen jedoch regelmäßig das spätere Leben junger Menschen. Um Jugendliche besser daran zu beteiligen muss das Unterstützungsalter für Volksbegehren und das Abstimmungsalter bei Volksentscheiden auf 16 Jahre abgesenkt werden.

2. Quoren reduzieren

Wir wollen die notwendige Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Zulassung eines Volksbegehrens von 5.000 auf 3.000 deutlich senken. Zudem ist es wichtig, das Unterstützungsquorum von derzeit sieben Prozent der Stimmberechtigten, was etwa 54.000 Bürgerinnen und Bürgern entspricht, auf vier Prozent deutlich zu reduzieren (ca. 31.000 Menschen). Das bisherige Zustimmungsquorum von 25 Prozent für den Volksentscheid wollen wir durch ein Beteiligungsquorum von 20 Prozent ersetzen.

3. Sammelfrist für Unterschriften verlängern

Die bisherige Eintragungsfrist zur Unterstützung des Volksbegehrens im Rahmen der Amtseintragung ist zu kurz. Eine Verlängerung der Unterstützungsfrist auf neun Monate bietet für den Großteil der Bevölkerung die bessere Möglichkeit, das Volksbegehren zu unterstützen.

4. Freie Sammlungen und Briefeintragungen zulassen

Im Saarland ist es ein enormes Hemmnis, dass die notwendigen Unterschriften bei einem Volksbegehren nur unter amtlicher Aufsicht, beispielsweise im Rathaus, abgegeben werden dürfen. Wie in anderen Ländern müssen auch im Saarland endlich freie Unterschriftensammlungen in Fußgängerzonen ermöglicht werden. Denn das Sammeln von Unterschriften im öffentlichen Raum fördert das politische Leben, das bürgerschaftliche Engagement und die öffentlichen Diskussionsprozesse und leistet so einen wichtigen Beitrag zu demokratischen Entscheidungsprozessen. Zudem sollte infolge der Corona-Krise auch Briefeintragungen wie im Hamburg möglich werden.

5. Volksinitiative stärken

Volksinitiativen müssen derzeit von mindestens 5.000 Einwohnern ab 16 Jahre beantragt werden. Um Volksinitiativen zu erleichtern, wollen wir das Quorum auf 3.000 Einwohner. Das Mindestalter wollen wir auf 15 Jahre absenken, um auch Initiativen von Jugendlichen bzw. Schülerinnen und Schüler eine Chance zu geben. Lehnt der Landtag den Gegenstand der Volksinitiative ab, ist dieser jedoch ein Gesetzentwurf und hat ein Quorum von 5.000 Stimmberechtigten erreicht, muss darüber auch endlich ein anschließendes Volksbegehren möglich sein, ohne einen neuen Zulassungsantrag mit neuen Unterstützerinnen und Unterstützer zu stellen.

6. Finanztabu abschwächen

Bisher sind Volksbegehren zu finanzwirksamen Gesetzen, die Auswirkungen ab 0,3 Prozent des aktuellen Haushaltsplans haben, unzulässig. Bei Volksbegehren mit wiederkehrenden finanziellen Auswirkungen beginnt diese Grenze bei mehr als 0,5 Prozent des Haushalts für das laufende Jahr sowie drei Folgejahre. Es gibt aber nahezu keine kostenneutralen politischen Entscheidungen, so dass der weitestgehende Finanzausschluss vielfach zur Unzulässigkeit von Volksbegehren führt. Für die Sorge, die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in Finanzfragen könnte den Haushalt zusätzlich belasten, gibt es keine praktischen Belege, was Erfahrungen aus den USA und der Schweiz belegen. Erst wenn eine Auswirkung auf den Haushalt von einer gewissen Intensität zu befürchten ist, sollte eine Grenze gezogen werden, die allerdings oberhalb der 0,3 bzw. 0,5 Prozent liegen muss.

7. Gesetzgebungsverfahren der Volksgesetzgebung zugänglich machen

Volksentscheide über das Gesetzgebungsverfahren betreffend der Volksgesetzgebung sind bisher ausgeschlossen. Nimmt man die Volksgesetzgebung ernst, darf man ihr jedoch auch Verfassungsänderungen über das Gesetzgebungsverfahren nicht entziehen. Das Zustimmungsquorum von 50 Prozent und die qualifizierte Zwei-Drittel-Mehrheit sowie das Grundgesetz stellen bereits die Kontinuität der verfassungsmäßigen Ordnung ausreichend sicher.

8. Bürgerinnen und Bürger umfassend informieren

Um die umfassende und rechtzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, sollte ihnen mindestens vier Wochen vor Volksentscheiden mittels einer Benachrichtigungskarte Termin, Ort und Gegenstand des Volksentscheids mitgeteilt werden. Zusätzlich sollte jeder Haushalt ein ausführliches Informationsheft über den Inhalt des Volksentscheids und den Auffassungen der Initiator:innen und des Landtages erhalten.

9. Zulassungs- und Unterstützungsverfahren digitalisieren

Infolge der Corona-Krise sollte das Zulassungs- und Unterstützungsverfahren künftig auch digital möglich werden, beispielsweise durch eine Online-Eintragung mit dem elektronischen Personalausweis. Digitale Volksentscheide lehnen wir allerdings ab.